



Anlage zu GZ: 44 – L 6816.1 – 2/2

Zweiter Nachtrag

zu der

Rückbürgschaftserklärung

des

Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom

7. Januar 2013

(Anlage zu GZ: 55 – L 6816 – 002 – 48672/12)

in der Fassung des

Ersten Nachtrages vom

10. Oktober 2014

(Anlage zu GZ: 44 – L6816.1 – 2/1)

gegenüber der Bürgschaftsbank Bayern GmbH

Abschnitt III Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„Ausfallbürgschaften dürfen nur zugunsten der in Abschnitt I genannten Begünstigten übernommen werden. Die Bürgschaftsbank übernimmt Bürgschaften unter Beachtung der beihilferechtlichen Vorgaben der Europäischen Union.“

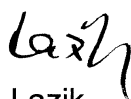
Abschnitt III Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„Die maximale Bürgschaftsverpflichtung zugunsten eines Kredit- oder Leasingnehmers beträgt 1.250.000,00 €. In diesem Rahmen sind mehrere Bürgschaften für eine Kreditnehmereinheit im Sinne des KWG zulässig.

Bürgschaftsverpflichtungen mit einem Betrag von mehr als 750.000,00 € sowie die Aufstockung bestehender Bürgschaftsverpflichtungen, die zu einer Überschreitung des Betrages von 750.000,00 € führen, dürfen ausschließlich nach der De-minimis-Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 oder für Investitionsbürgschaften – bei Vorliegen der Voraussetzungen – nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (EU) Nr. 651/2014 gemäß der der Kommission unter SA. 39134 angezeigten Regelung i. V. m. der von der EU-Kommission am 15. September 2009 unter N 365/2009 genehmigten Beihilfewertberechnungsmethode (VDB-Rechner) eingegangen werden.“

München, 24. Februar 2015

Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat



Lazik

Ministerialdirektor

